

# Retaxfalle Dronabinol

## Wenn Krankenkassen nachkalkulieren

**VK | Die Versorgung mit medizinischem Cannabis gehört mittlerweile zum Alltag in vielen Apotheken. Dennoch zeigen sich gerade bei Dronabinol-Rezepturen immer wieder Unsicherheiten – insbesondere bei der Herstellung und Abrechnung. Diese führen nicht selten zu Retaxationen und wirtschaftlichen Risiken. In diesem Artikel finden Sie einige Beispiele und Tipps, um Retaxationen zu vermeiden.**

Die Herausforderung bei Cannabisverordnungen liegt vor allem bei Rezepturen – insbesondere bei solchen mit Dronabinol. Immer mehr Apotheken schildern uns Fälle von Retaxationen oder bitten uns um Hilfe bei der Abrechnung. Bei den Rezepten ist zunächst entscheidend, dass die Verordnung eindeutig ist und alle notwendigen Angaben enthält, einschließlich der Wirkstärke und einer konkreten Gebrauchsanweisung. Doch bei der Herstellung und Abrechnung ergeben sich einige Tücken.

Ein zentraler Problempunkt betrifft die Art der verwendeten Ausgangsstoffe. In der Praxis wurden teilweise industriell hergestellte, fertige Dronabinol-Lösungen genutzt, die in der Apotheke lediglich abgefüllt wurden. Aktuelle Gerichtsentscheidungen stellen jedoch klar, dass solche Produkte als Fertigarzneimittel einzustufen sein können, wenn keine wesentlichen Herstellungsschritte mehr erfolgen. Reines Umfüllen oder Kennzeichnen reicht demnach nicht aus, um von einer Rezeptur zu sprechen. Dies kann erhebliche arzneimittelrechtliche und abrechnungstechnische Konsequenzen haben.

Ein weiterer wesentlicher Streitpunkt ist die Auswahl der Ausgangssubstanz bzw. der Packungsgröße, wie die folgenden Beispiele aus der Praxis zeigen.

### Beispiele aus der Praxis:

#### Verwendete Packungsgröße

Eine Apotheke stellte eine ölige Dronabinol-Lösung (NRF 22.8.) her und verwendete 250 mg einer lieferbaren Substanz. Die Krankenkasse kürzte die Vergütung jedoch, da sie den Preis einer deutlich größeren, aber günstigeren 5-g-Packung zugrunde legte und anteilig berechnete. Problematisch daran: Diese Packung war für die Apotheke weder wirtschaftlich noch überhaupt lieferbar. Maßgeblich ist laut Hilfstaxe jedoch der tat-

sächliche Versorgungsbedarf der Apotheke. In solchen Fällen empfiehlt es sich, die Nichtverfügbarkeit sowie die Auswahl der wirtschaftlichsten real verfügbaren Packung zu dokumentieren und im Einspruch darauf zu verweisen. Ggf. kann man hier auch mit der Oxidations- und Temperaturempfindlichkeit von Dronabinol argumentieren, die ein mehrfaches Erwärmen und Öffnen zur Entnahme von kleinen Mengen aus einer Großpackung über längere Zeiträume problematisch macht.

#### Stückelungsproblematik

Ein weiterer häufiger Konflikt betrifft die Stückelung von Packungen. Für eine größere Rezeptur wurde eine 2,5-g-Packung Dronabinol eingesetzt. Die Krankenkasse argumentierte, es wäre günstiger gewesen, mehrere kleinere Packungen eines anderen Herstellers zu kombinieren. Grundsätzlich lässt die Hilfstaxe tatsächlich auch Kombinationen von Packungsgrößen zu, sofern diese wirtschaftlich sind. Allerdings argumentieren Krankenkassen bei der Begründung nicht immer korrekt: Teilweise wird auf Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung verwiesen, obwohl für Dronabinol-Rezepturen die Anlage 10 der Hilfstaxe maßgeblich ist. Zudem gilt nach der Rechtsprechung, dass die kleinste tatsächlich erforderliche Packung abrechnungsfähig ist – nicht zwingend eine rechnerisch günstigere Alternative.

#### Lieferengpässe

Zusätzliche Schwierigkeiten entstehen durch Lieferengpässe. Gerade bei Dronabinol ist die Verfügbarkeit nicht immer konstant. Auch hier gilt: Ohne nachvollziehbare Dokumentation drohen Retaxationen, wenn auf teurere Alternativen ausgewichen werden muss.

Die Beispiele zeigen, dass Dronabinol-Rezepturen nicht nur pharmazeutisches Know-how, sondern auch ein solides Verständnis der Abrechnungsregeln erfordern. Eine sorgfältige Dokumentation von Einkauf, Verfügbarkeit und Versorgungsbedarf ist entscheidend, um im Streitfall argumentationsfähig zu bleiben und wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden.